

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 580

Datum: 08.11.2006

**Gebührenordnung für die  
Universitätsbibliothek Hohenheim**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 580**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Zentrale Verwaltung, Strukturreferat

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

## **Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek Hohenheim**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. V. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005, hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. November 2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität.
- (2) Sie gelten für die externen Benutzer, soweit für diese nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

### **§ 3 Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

#### **§ 5 Gebühren für Foto- und Reproarbeiten**

- (1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzer durchführt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.
- (2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut**

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die finanziellen Bedingungen werden von der Bibliothek im Einzelfall festgelegt. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

#### **§ 7 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten**

- (1) Schriftliche Auskünfte oder Gutachten werden nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.
- (2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8 Schlüsselpfand, Schließfächer**

- (1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 5 Euro zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- (2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro erhoben.

### **§ 9 Ersatzbeschaffung**

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

### **§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Medien-Datenträgers oder Ausweises**

- (1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 (GBI.S.105) außer Kraft.
- (2) Die am 13. Juli 2006 als Amtliche Mitteilung Nr. 570 veröffentlichte Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek Hohenheim tritt nicht zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hohenheim, 08. November 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig

- Rektor -